



Info-Schreiben Nr. 13

Liebe Leserinnen und Leser,

wir sind bei den letzten Tagen des Jahres 2020 angekommen. Ein Jahr mit Ereignissen, die uns nachhaltig prägen und auch weiterhin massiv beschäftigen werden, geht zu Ende. Der harte Lock-down wurde kurz vor Weihnachten nun doch realisiert und einige von Ihnen trifft es noch einmal hart.

Wir recherchieren weiter für Sie und versorgen Sie – wie gewohnt – mit Informationen über Neuerungen und Maßnahmen, die für Sie und Ihr Unternehmen wichtig und entscheidend sein werden.

Für Rückfragen, Antragstellungen o. ä. kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin / Ihren Berater bei uns im Hause.

**Wir wünschen Ihnen allen ein geruhsames und besinnliches Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr vor allem Gesundheit und Zuversicht!**

Wir sind auch weiterhin der stARKe Partner an Ihrer Seite!



**WIR
SIND
stARK
...gemeinsam!**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | erweiterte Überbrückungshilfe III | 3 |
| 2. | November-/Dezemberhilfe | 4 |
| 3. | Insolvenzantragspflicht | 5 |
| 4. | Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten..... | 5 |
| 5. | Anhebung der Umsatzsteuersätze | 6 |
| 5.1 | Voraus- und Anzahlungsrechnungen | 6 |
| 5.2 | Restaurantgutschein..... | 7 |
| 5.3 | Besteuerung der Umsätze im Gastgewerbe | 7 |
| 5.4 | Werklieferungen und Werkleistungen..... | 8 |
| 5.5 | Checkliste wirtschaftlich teilbarer und nicht teilbarer Leistungen..... | 9 |
| 6. | Liquidität | 10 |
| 6.1 | NBank..... | 10 |
| 6.2 | KfW..... | 10 |
| 6.3 | IB Sachsen-Anhalt | 10 |
| 7. | BAFA Beratungsförderprogramm | 11 |
| 8. | Sonderzahlung an Arbeitnehmer/innen | 11 |
| 9. | Corona – kurzer Jahresrückblick der Hilfsmaßnahmen | 12 |
| 9.1 | Übersicht der einkommensteuerlichen Hilfsmaßnahmen..... | 12 |
| 9.2 | Übersicht der Hilfsmaßnahmen und die Auswirkungen auf den Jahresabschluss..... | 13 |
| 10. | Nennung unserer Quellen aus dem Jahr 2020..... | 13 |

1. erweiterte Überbrückungshilfe III

Es werden Zuschüsse zu den Fixkosten für Betriebe, die vom aktuellen Lockdown betroffen sind, gezahlt. Dazu wird die **ausgeweitete** und **bis Ende Juni 2021** geltende **Überbrückungshilfe III** angepasst.

Die erweiterte Überbrückungshilfe III für Sie im Überblick:

- **Erweiterung des Zugangs** zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die von der neuen Schließungsentscheidung vom 13. Dezember 2020 betroffen sind und die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 % erlitten haben **und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe nach der Schließungsanordnung vom 28. Oktober 2020** hatten. Es bleibt bei der Zugangsschwelle von 50 % Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 % im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020.

Wie der Übergang von der bisherigen November-/Dezemberhilfe auf die Überbrückungshilfe III erfolgt, ist – insbesondere auch für die Gastronomie – noch nicht geregelt!

- **Erhöhung des Förderhöchstbetrags** pro Monat von bisher EUR 50.000 auf EUR 200.000 und Ausweitung der Antragsberechtigung durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen.
- Für **Soloselbständige** gibt es die **Neustarthilfe**. Sie können alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu EUR 5.000 als Zuschuss. Soloselbständige sind direkt antragsberechtigt.
- Der **Katalog erstattungsfähiger Kosten** wird für den Zeitraum der Geltung der Überbrückungshilfe III **erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten** bis zu EUR 20.000. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.
- **Abschreibungen von Wirtschaftsgütern** werden **bis zu 50 % als förderfähige Kosten** anerkannt. So kann etwa ein Schausteller, der ein Karussell gekauft hat und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten in Ansatz bringen.
- Die **branchenspezifische Fixkostenregelung** für die **Reisebranche** wird erweitert. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von

Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.

- Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 **Ausfallkosten** geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.
- Es sollen **Sonderfonds** für die **Kulturbranche** ermöglicht werden, u. a. Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen. Die Ausarbeitung der Details sind lt. dem Bundesfinanzministerium noch nicht abgeschlossen.

[Mitteilung BMF/BMWi – verbesserte Überbrückungshilfe III](#)

2. November-/Dezemberhilfe

Die bisherige Novemberhilfe wird als Dezemberhilfe aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 20. Dezember 2020 gem. Verordnung vom 28. Oktober 2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts fortgeführt. Damit sollen auch für die Zeit der Maßnahmen im Dezember von den Schließungen (gem. Verordnung vom 28. Oktober 2020) betroffenen Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 als Hilfen zur Verfügung stehen.

Die Dezemberhilfe für Sie im Überblick:

- **Antragsberechtigt** sind direkt von den temporären Schließungen gem. der Verordnung vom 28. Oktober 2020 betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der Novemberhilfe.
- Mit der **Dezemberhilfe** werden im Grundsatz **erneut Zuschüsse von bis zu 75 % des Umsatzes** aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Das europäische Beihilferecht erlaubt eine Förderung von derzeit insgesamt bis zu einer Million Euro ohne konkrete Nachweise eines Schadens. Die Bundesregierung setzt sich zudem im Gespräch mit der Europäischen Kommission dafür ein, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des Temporary Framework deutlich erhöht werden.

- Die **Antragstellung** wird aktuell vorbereitet. Eine genauere zeitliche Aussage ist derzeit noch nicht möglich. Die Antragstellung wird aber wieder über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen können. Der Antrag wird wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen. Soloselbstständige, die nicht mehr als EUR 5.000 Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

[BMF – umfangreiche Erweiterung der Corona-Hilfen](#)

Sobald die Änderungen der bisherigen Zuschüsse und die Konkretisierung der neuen Zuschüsse verabschiedet wurden, stellen wir Ihnen gern online eine aktualisierte Übersicht zur Verfügung!

3. Insolvenzantragspflicht

Der Bundestag hat am 17. Dezember 2020 beschlossen, die Insolvenzantragspflicht aufgrund der verspäteten Auszahlungen der Novemberhilfen weiter auszusetzen. Die Aussetzung gilt sowohl für **zahlungsunfähige** als auch **überschuldete** Unternehmen, allerdings nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- die Insolvenzreife beruht auf der COVID-19 Pandemie
- das Unternehmen hat im Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2020 einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme zur Abmilderung der COVID-19 Pandemie gestellt
- das Unternehmen ist antragsberechtigt, eine Antragstellung war aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich.

Einschränkend gilt, dass die Insolvenzantragspflicht ab 1. Januar 2021 bestehen bleibt, wenn der Antrag auf staatliche Hilfen offensichtlich aussichtslos oder die beantragten Hilfen nicht zur Beseitigung der Insolvenzreife ausreichen.

4. Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten

Die Regelungen der Stundungsmöglichkeiten, beschrieben im BMF-Schreiben vom 19. März 2020, die bis zum 31. Dezember 2020 befristet waren, werden nun angemessen verlängert.

So können Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, bei ihrem Finanzamt – wie bereits seit dem 19. März 2020 – **bis zum 31. März 2021** einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem

Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. Juni 2021.

Darüberhinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

Über den 30. Juni 2021 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich.

Das BMF wird zu den Einzelheiten noch im Dezember entsprechende Schreiben veröffentlichen.

5. Anhebung der Umsatzsteuersätze

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ab 1. Januar 2021 die allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersätze (19 % - Regelsteuersatz und 7 % - ermäßigter Steuersatz) – nach der befristeten Umsatzsteuersenkung während des 2. Halbjahres 2020 – wieder angehoben werden (Ausnahme: Sonderregelung Gastronomie).

Nachfolgend zeigen wir die Verhältnisse bei Voraus- und Anzahlungsrechnungen, Restaurantgutscheinen, Besteuerungen im Gastgewerbe und Werklieferungen / Werkleistungen auf.

Gern stehen Ihnen unsere Beraterinnen und Berater für Rückfragen zur Verfügung.

5.1 Voraus- und Anzahlungsrechnungen

In Voraus- und Anzahlungsrechnungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 gestellt werden und für die das Entgelt in diesem Zeitraum vereinnahmt worden ist, ist die Steuer mit dem Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 % zu berechnen. Soweit feststeht, dass die jeweilige Leistung erst nach dem 31. Dezember 2020 erbracht wird, wird es aber nicht beanstandet, wenn bereits der dann gültige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % angewandt wird. Der Empfänger einer solchen Rechnung kann unter den übrigen Voraussetzungen den ausgewiesenen Steuerbetrag als Vorsteuer geltend machen.

Voraus- oder Anzahlungsrechnungen, die vor dem 1. Januar 2021 gestellt werden und für die das Entgelt nach dem 31. Dezember 2020 vereinnahmt wird, sind mit einem Steuersatz von 19 % bzw.

7 % zu versteuern, auch wenn die Rechnung einen geringeren Steuersatz ausweist. Der Vorsteuerabzug steht dem Leistungsempfänger unter den übrigen Voraussetzungen nur in Höhe der ausgewiesenen Steuer zu.

Sofern in Fällen von kumulierten Voraus- und Anzahlungsrechnungen in einer bereits gestellten Rechnung die Steuer nach einem zu diesem Zeitpunkt zutreffenden Steuersatz berechnet worden ist, ist die Berechnung dieser Steuer erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird (§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG). Die Steuer kann nicht in einer beliebigen anderen Voraus- oder Anzahlungsrechnung auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuersatz geändert werden.

5.2 Restaurantgutschein

Soweit Gutscheine für Restaurationsleistungen vor dem 1. Juli 2020 ausgegeben wurden, bleibt es bei der Versteuerung als Einzweck-Gutschein mit 19 %, auch wenn die Einlösung im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 erfolgt. Denn für die Behandlung als Einzweck-Gutschein ist ausschließlich auf die Gesetzeslage im Zeitpunkt der Ausgabe abzustellen.

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020, BGBl 2020 I S. 1385 wurde § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG neu angefügt. Dieser beinhaltet die befristete Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021, mit Ausnahme von Getränken. Da in diesem Zeitraum der anzuwendende Steuersatz wegen der unterschiedlichen Besteuerung von Speisen und Getränken nicht eindeutig bestimmbar ist, handelt es sich bei in diesem Zeitraum ausgegebenen Gutscheinen für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen grundsätzlich um Mehrzweck-Gutscheine mit der Folge, dass die Versteuerung im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung zum dann gültigen Steuersatz erfolgt.

In der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 ausgegebene Gutscheine für Restaurationsleistungen können nur dann als Einzweck-Gutscheine behandelt werden, wenn die Gutscheine auf den Bezug von Speisen **oder** den Bezug von Getränken explizit beschränkt werden. Gutscheine für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen einschließlich Getränke gelten erst wieder als Einzweck-Gutscheine, wenn sie für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2021 ausgestellt werden.

5.3 Besteuerung der Umsätze im Gastgewerbe

Für Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen in der Nacht vom 30. Juni 2020 auf den 1. Juli 2020 sind die ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersätze von

5 % bzw. 16 % anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen wird es zugelassen, dass diese Steuersätze auch auf Bewirtschaftungsleistungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.) sowie für Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen in der Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021 angewendet werden.

5.4 Werklieferungen und Werkleistungen

Werklieferungen oder Werkleistungen unterliegen insgesamt der Besteuerung nach den Umsatzsteuersätzen von 16 % bzw. 5 %, wenn sie nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden. Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z. B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden.

Auf Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 erbracht wurden, wurden die bis zum 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 19 % bzw. 7 % angewendet. Nach dem 30. Juni 2020 aber vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Teilleistungen sind den befristet geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 % bzw. von 5 % zu unterwerfen.

Sind über **Dauerleistungen**, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben und nach dem 31. Dezember 2020 enden, schon Rechnungen erteilt worden, in denen das Gesamtentgelt oder der Gesamtpreis und die insgesamt mit den ab dem 1. Juli 2020 und vor dem 1. Januar 2021 anzuwendenden Umsatzsteuersätzen berechnete Umsatzsteuer angegeben worden sind, können sie schon vor dem 1. Januar 2021 entsprechend berichtigt werden.

5.5 Checkliste wirtschaftlich teilbarer und nicht teilbarer Leistungen

| Art der Leistung | teilbar | nicht teilbar |
|--|--|---|
| Architekten- und Ingenieurleistungen | Leistungsphasen wie z. B. Vorentwurf, Entwurf, Bauvorlage usw.; bei Einzelberatung nach Arbeitsstunden | außer bei Einzelberatung nach Arbeitsstunden |
| Bauunternehmerleistungen im Hochbaubereich; Dachdecker- und Zimmerarbeiten | je Block oder Haus; bei Bauleistungen: Rohbau einerseits und Putzarbeiten innen oder außen andererseits | je Geschoss; Material und Leistung gesondert |
| Fahrschulleistungen und anderer Schulunterricht | je Unterrichtsstunden; Vorstellung zur Prüfung | durch Grundgebühr abgegoltene Ausbildungsleistungen |
| Forschungs- und Entwicklungsarbeit | Entwicklung und weitere Betreuung | nach Zwischenberichten |
| Gartenanlagen | Aufteilung: je nach der Arbeit | |
| Innenputz- oder Malerarbeiten, Verlege- und Fliesenarbeiten | je Geschoss oder Wohnung | Material und Arbeitsleistung gesondert; problematisch: je Raum bei ineinanderfließenden Arbeiten |
| Klempner- und Sanitärarbeiten, Gas- und Wasserinstallation, Heizungsinstallation | je Block oder Haus; stückweise bei Waschbecken, Badewannen, WC-Becken o. ä.; bei Etagenheizung pro Wohnung | Material und Arbeitsleistung gesondert |
| Lieferkontrakte, z. B. über Baumaterial | Teillieferungen | |
| Rechts-, Steuerberatung | Prozessführung je abgeschlossene Instanz; laufende Beratungsleistungen, Buchführungsarbeiten: Berechnung für Leistungszeiträume | Prozessführung innerhalb einer Instanz; Gutachten |
| Schreiner-, Glas-, Schlosserarbeiten | Türen einerseits, Fenster andererseits; auch nach einzelnen Stücken | Material und Arbeitsleistung gesondert |
| Strom-, Gas- und Wärmelieferungen | nach Ablesezeitraum | |
| Tiefbauarbeiten | Kanäle, Gräben: abschnittsweise; Straßen: dem Verkehr übergebene Abschnitte; Abspaltung der später aufzubringenden Straßenfeinschicht; Ausbesserungsarbeiten nach ausgebesserten Teilstücken | Material und Arbeitsleistung gesondert |
| Vermietung, Leasing, Verpachtung, Wartung, Lizenzen, Beratungen, Kreditgewährung, Telekommunikationsleistungen | Abrechnung für Überlassungs- bzw. Leistungszeiträume im zweiten Halbjahr 2020 | |
| zeitraumbezogene Dienstleistungen und Beratungen | Abrechnung für Leistungszeiträume | |

6. Liquidität

6.1 NBank

Am 15. Dezember 2020 wurde seitens der N-Bank bekannt gegeben, dass der zum 31. Dezember 2020 auslaufende Niedersachsen-Schnellkredit bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden wird. Sie können bis zum 28. Juni 2021 über Ihre Hausbank diesen Schnellkredit beantragen.

Dieser Kredit richtet sich an niedersächsische Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten.

[Niedersachsen-Schnellkredit auf einen Blick](#)

[Verlängerung des Schnellkredits](#)

6.2 KfW

Die Antragsfrist des KfW-Schnellkredits 2020 (078) wurde verlängert: Bis zum 30. Juni 2021 können Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen.

Eine [Übersicht der Fördermaßnahmen](#) haben wir Ihnen bereits im November bereitgestellt.

6.3 IB Sachsen-Anhalt

Die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt / Mittständische Beteiligungsgesellschaft (BB / MBG) hat eine Sonderinfo herausgegeben. Bund und Land stärken MBG-Beteiligungen als Instrument zur Bewältigung der Corona-Krise. Damit können die Beteiligungsprogramme der MBG noch zielgerichteter zum Vorteil von kleinen und mittleren Unternehmen eingesetzt werden, weil:

- die Finanzierung von Betriebsmitteln mit stillen Beteiligungen vollumfänglich dargestellt werden kann,
- eine Kombinierbarkeit mit Programmen der KfW, insbesondere dem KfW-Schnellkredit, ermöglicht wird,
- Entscheidungen über Beteiligungen bis EUR 2,5 Mio. in den Ausschüssen von MBG und BB gemeinsam mit den Landesministerien getroffen werden können, was den Entscheidungsprozess erheblich beschleunigt (zuvor musste bei Beteiligungen ab EUR 1,0 Mio. eine separate Genehmigung durch den Bund erfolgen).
- die Voraussetzung der Eigenkapitalparität entfällt und ein Unternehmen damit mehr Beteiligungskapital aufnehmen kann, als wirtschaftliches Eigenkapital im Unternehmen vorhanden ist.

- auch Unternehmen antragsberechtigt sind, die bis zum 31. Dezember 2019 gesund waren und infolge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzschwierigkeiten geraten sind. Dabei muss zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegen und eine langfristig positive Fortführungsperspektive bestehen.

[Pressemitteilung MBG](#)

7. BAFA Beratungsförderprogramm

In unserem Info-Schreiben Nr. 5 vom 27. April 2020 haben wir Sie darüber informiert, dass über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Beratungen für von der aktuellen Krise betroffene kleine und mittelständische Unternehmen und Freiberufler bis zu einem Beratungswert von EUR 4.000 ohne Eigenanteil gefördert werden.

Heute können wir Ihnen mitteilen, dass dieses Förderprogramm bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde. Damit wird Unternehmen für zwei weitere Jahre die Möglichkeit eingeräumt, einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung zu erhalten.

Die Höhe der Zuschüsse bleibt unverändert. Diese nicht rückzahlbaren Zuwendungen werden unabhängig davon gewährt, ob und wie viele Zuschüsse das Unternehmen für Beratungen bis zum 31. Dezember 2020 beantragt oder erhalten hat. Allerdings müssen die De-minimis-Höchstgrenzen beachtet werden.

Lediglich die Rahmenrichtlinie hat sich in einem Punkt geändert:

„Jedes Unternehmen kann im Verlängerungszeitraum nur einen Antrag auf Förderung in einer der drei Beratungsarten stellen. Bei einer Beratung als Unternehmen in Schwierigkeiten kann das Unternehmen nach einer Unternehmenssicherungsberatung (Abschnitt III Nummer 2.1) noch einen Antrag auf Förderung einer Folgeberatung (Abschnitt III Nummer 2.2) stellen.“

Diese Änderung ist ab 1. Januar 2021 wirksam.

Bitte sprechen Sie Ihren zuständigen Berater in unserem Hause an, ob eine entsprechende Förderung für Ihr Unternehmen in Betracht kommt.

8. Sonderzahlung an Arbeitnehmer/innen

In unserem Info-Schreiben Nr. 11 vom 6. November 2020 informierten wir Sie über die Sonderzahlung an Arbeitnehmer/innen. Arbeitgeber/innen können ihren Beschäftigten aufgrund der

Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500 steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten.

Die Auszahlung muss bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt sein!

Die Auszahlungsfrist dieses steuerfreien Corona-Bonus soll nun bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Der BT-Finanzausschuss berät derzeit über diesen Änderungsvorschlag.

Sobald diese Änderung finalisiert wurde, werden wir Sie davon umgehend unterrichten.

9. Corona – kurzer Jahresrückblick der Hilfsmaßnahmen

Nachfolgend zu unseren bisherigen Info-Schreiben stellen wir Ihnen hier einen kurzen Corona-Jahresrückblick der Hilfsmaßnahmen zusammen. Zur Bewältigung der Corona-Krise wurden zahlreiche einkommensteuerliche Hilfsmaßnahmen geschaffen, die auch Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben. Die Regelungen sind überwiegend befristet und teilweise rückwirkend anzuwenden.

9.1 Übersicht der einkommensteuerlichen Hilfsmaßnahmen

- Einmaliger Kinderbonus für Kindergeldberechtigte von EUR 300 für jedes Kind im Jahr 2020.
- Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende in den Jahren 2020 und 2021 von derzeit EUR 1.908 auf EUR 4.008.
- Ausweitung des Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 auf EUR 5 Mio. (bei Zusammenveranlagung EUR 10 Mio.)
- Erhöhung des Ermäßigungsfaktors für gezahlte Gewerbesteuer nach § 35 EStG von 3,8 auf 4,0 ab dem Veranlagungszeitraum 2020.
- Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gezahlten Corona-Sonderzahlungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500 (§ 3 Nr. 11a EStG). **Dieser Corona-Bonus soll bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden.**
- Steuerfreistellung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 (nach dem Entwurf des JStG 2020: 1. Januar 2022), soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen (§ 3 Nr. 28a EStG).

9.2 Übersicht der Hilfsmaßnahmen und die Auswirkungen auf den Jahresabschluss

- Einführung einer degressiven Abschreibung i. H. von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- Erhöhung des Höchstbetrags des Bruttolistenpreises auf EUR 60.000 für die Anwendung der sog. 0,25 %-Regelung bei der Besteuerung der privaten PKW-Nutzung von reinen Elektroautos.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Erhöhung des gewerbesteuerlichen Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände auf EUR 200.000 (§ 8 Nr. 1 GewStG).

10. Nennung unserer Quellen aus dem Jahr 2020

Bundesregierung, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundessteuerberaterkammer, Steuerberaterverbände, Industrie- und Handelskammern, N-Bank, KfW Bank, Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt, Bundesagentur für Arbeit, Fachverlage